

Präambel

Für die Geschäftsabwicklung gelten ausschliesslich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Normalien in der aktuell gültigen Fassung. Diese ist unter www.agathon.ch einsehbar. Mit der Auftragserteilung, spätestens mit der Annahme der Lieferung, werden diese durch den Auftraggeber anerkannt. AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) / AEB (Allgemeine Einkaufsbedingungen) des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht anerkannt. Auch dann nicht, wenn diesen nicht speziell widersprochen wird.

Preisänderungen vorbehalten

Preise für Katalogartikel in Kursivschrift (normal, nicht fett) und Sonderausführungen auf Anfrage.

Verpackung

Verpackung wird billigst verrechnet und nicht zurückgenommen.

Bestellung

Bestellungen gelten als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Die schriftliche Bestätigung ist allein massgebend, unabhängig von anderslautenden mündlichen Abmachungen. Ergänzungen oder Änderungen einer Bestellung sind ebenfalls erst nach schriftlicher Bestätigung angenommen.

Lieferung

Sofern eine Bestellung nicht ab Lager ausgeliefert werden kann, erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung mit Angabe der voraussichtlichen Lieferzeit. Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Bestellung dargestellt sind. Bei Hindernissen, die ausserhalb unseres Willens und Einflusses liegen, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Lieferverzögerungen geben dem Besteller keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung oder auf Rücktritt vom Vertrag.

Versand

Alle Waren reisen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Beanstandungen in Zusammenhang mit dem Versand oder Transport respektive nicht vertragsmässigem Lieferumfang sind vom Besteller sofort, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich vorzubringen.

Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Gewährleistung, Haftung für Mängel

Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Beanstandungen von offensichtlichen Mängeln können nur innert 14 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum (ab Werk). Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Anforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk des Lieferanten möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen.

Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur diejenigen, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich verminderter Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffene Teile bezahlt worden sind.

Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser der bereits erwähnten.

Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Ausser wenn in diesen Bedingungen ausdrücklich zugestanden, bestehen in keinem Fall Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten

Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

Verbindlicher Originaltext

Bei Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten oder Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und den Übersetzungen hat in jedem Fall die deutsche Fassung Gültigkeit. Der deutsche Text ist auf unserer Website (durch Auswählen der deutschen Sprache) oder auf Anfrage erhältlich.

Das Wiener Kaufrecht (ULIS vom 11.4.1980) ist nicht anwendbar.